

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 24.10.2022

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 662/2022 Baubereich Sachbearbeiter/in: Stefan Niemann		
Errichtung von 4 Windenergieanlagen - Gemeindliches Einvernehmen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	02.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

In der Verwaltung liegen vier Anträge nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz für jeweils eine Windenergieanlage (WEA) in einem Gebiet zwischen den Ortschaften Bredenborn, Vörden und Münsterbrock zur Prüfung vor.

Es handelt sich um Anlagen des Typs SG 6.6 170, mit 165 m Nabhöhe, einer Gesamthöhe von rund 250 m und einer Leistung von 6.600 kW.

Die ungefähren Standorte sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.



Die fachliche Behördenstellungnahme zu den Anträgen wurde bereits an den Kreis Höxter übermittelt. Der Rat hat nun im zweiten Schritt, aufgrund der Bedeutung für das Stadtgebiet, für die vier Anträge über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches zu entscheiden.

In der Sitzung wird ausführlich zu den einzelnen Anträgen berichtet und zu den Beschlussempfehlungen Stellung genommen.

Die Bauleitplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen ist noch nicht abgeschlossen, sodass die Anlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert sind. Allerdings sind auch andere öffentliche Belange im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens zu prüfen.

Bei Errichtung der WEA 01 könnten möglicherweise Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der denkmalgeschützten Abtei Marienmünster entstehen, es könnte aber auch eine optisch bedrückende Wirkung für zwei Wohnhäuser von der Anlage ausgehen.

Durch die WEA 02 könnten ebenfalls Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Abtei entstehen. Die Erschließung dieser WEA ist nochmals vom Antragsteller zu überprüfen.

Die WEA 03 könnte auch Einfluss auf das Erscheinungsbild der Abtei haben, es könnte bei Errichtung aber zudem eine optisch bedrückende Wirkung für ein Wohnhaus bestehen. Die Erschließung ist bei dieser WEA in der beantragten Form

nicht gesichert.

Für die WEA 04 werden keine Bedenken vorgebracht.

Das denkmalpflegerische Fachgutachten ist für alle vier WEA aufgrund von Mängeln bei der Visualisierung nicht prüffähig. Die Entscheidungshilfe zur optisch bedrängenden Wirkung lässt wichtige Fragen für zwei WEA offen und verhindert damit eine Prüfung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

WEA 01: Der Rat beschließt, aufgrund unvollständiger, nicht prüfbarer Antragsunterlagen zum Denkmalschutz und zur optisch bedrängenden Wirkung, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB vorerst zu versagen.

WEA 02: Der Rat beschließt, aufgrund unvollständiger, nicht prüfbarer Antragsunterlagen zum Denkmalschutz und Bedenken zur Erschließung, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB vorerst zu versagen.

WEA 03: Der Rat beschließt, aufgrund unvollständiger, nicht prüfbarer Antragsunterlagen zum Denkmalschutz und zur optisch bedrängenden Wirkung und aufgrund nicht gesicherter Erschließung, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB vorerst zu versagen.

WEA 04: Der Rat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.